



Statuten

des „Naturwissenschaftlich-medizinischen Vereins in Innsbruck“

§ 1

Vereinsname: Der Vereinsname lautet „Naturwissenschaftlich-medizinischer Verein in Innsbruck“.

§ 2

Vereinssitz: Der Vereinssitz ist Innsbruck.

§ 3

Vereinszweck: Der Zweck des Vereins ist die Förderung der gesamten Naturwissenschaften und der Medizin.

§ 4

Tätigkeiten für Verwirklichung des Vereinszwecks sowie Aufbringung finanzieller Mittel: Die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten sind a) wissenschaftliche Vorträge bzw. Exkursionen, b) die Herausgabe der Jahresschrift - der „Berichte“ - in denen Originalarbeiten naturwissenschaftlich-medizinischen Inhaltes und Vereinsangelegenheiten veröffentlicht werden.

Die Aufbringung finanzieller Mittel erfolgt über Mitgliedsbeiträge und Förderungen durch öffentliche und private Subventionsgeber. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird vom geschäftsführenden Vereinsausschuss festgesetzt. Studenten zahlen über ihr Ansuchen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Andere Geringverdiener können

ebenfalls ein Ansuchen auf einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag einbringen, über den im Vereinsausschuss anhand einfacher Mehrheit entschieden wird. - Fördernde Mitglieder zahlen als Mitgliedsbeitrag das Fünffache des Beitrages der ordentlichen Mitglieder. – Spenden in Form finanzieller Mittel sind ebenfalls möglich.

§ 5

Bestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft: Die Mitglieder des Vereines sind ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. - Wer dem Verein als ordentliches Mitglied beitreten möchte, gibt dies schriftlich dem Vorstand bekannt. Der Vorstand gibt den Namen den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vereinsausschusses bekannt. Wird innerhalb von 2 Wochen kein schriftlicher Widerspruch beim Vorstand erhoben, ist die Aufnahme als ordentliches Mitglied vollzogen. Erfolgt Einspruch von zumindest einem Mitglied des geschäftsführenden Vereinsausschusses, so entscheiden die Mitglieder des Vereinsausschusses durch einfache Stimmenmehrheit. - Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern erfolgt durch deren Anmeldung beim Vorstand. - Die Wahl von Ehrenmitgliedern findet nur in der Jahreshauptversammlung auf detailliert begründeten Antrag eines ordentlichen Mitgliedes statt, wobei zumindest dreiviertel der Stimmen für den Antrag sein müssen.

Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft: Möchte ein Mitglied seine Mitgliedschaft beenden, ist eine Austrittserklärung erforderlich, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Pflicht zur Beitragsleistung erstreckt sich jedoch bis zum Ende des betreffenden Vereinsjahres. - Mitglieder, die nach Ablauf eines Jahres über zweifache schriftliche Aufforderung des Kassenwarts ihren Beitrag nicht bezahlt haben, werden vom Verein ausgeschlossen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder: Die Vereinsmitglieder haben das Recht, in Sitzungen (die sich gewöhnlich an wissenschaftliche Vorträge anschließen) Auskünfte über die Vereinstätigkeit zu verlangen und diese zu erhalten. In der Jahreshauptversammlung wählen die Mitglieder den geschäftsführenden Vereinsausschuss für das kommende Vereinsjahr. Auch steht ihnen in der Jahreshauptversammlung (oder in einer „außerordentlichen Jahresversammlung“

siehe § 13) das Recht zu, über etwaige Statutenänderungen abzustimmen. Weiters stehen die „Berichte“ in erster Linie den Mitgliedern - für ihre Originalarbeiten - zur Verfügung, wobei Abhandlungen mit regionalem Bezug zu bevorzugen sind. Über die Aufnahme in die „Berichte“ entscheidet, nach einem entsprechenden Begutachtungsverfahren, der „Beauftragte für die Berichte“ des Vereinsausschusses, in etwaigen strittigen Fällen die Mehrheit der Mitglieder des Vereinsausschusses. Die Pflichten der Mitglieder bestehen aus der fristgerechten Entrichtung des Mitgliedsbeitrags und der ideellen Förderung des Zwecks des Vereins.

§ 7

Organe des Vereins und ihre Aufgaben: Der „Naturwissenschaftlich-medizinische Verein in Innsbruck“ hat ein Organ zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder und zwar die Mitgliederversammlung anlässlich einer Jahreshauptversammlung. Weiters verfügt er über einen „Geschäftsführenden Vereinsausschuss“ zur Führung der Vereinsgeschäfte und einen Vorstand (inkl. dessen Stellvertreter), der die Vertretung des Vereins nach außen wahrnimmt. Der Geschäftsführende Vereinsausschuss besteht aus dem eben erwähnten Vorstand, dem Stellvertretenden Vorstand, dem 1. und 2. Schriftführer, dem Kassenwart, dem Beauftragten für die Berichte und dem Webmaster.

Für das Amt des Vorstands ist abwechselnd ein Vertreter der naturwissenschaftlichen bzw. der medizinischen Richtung zu wählen. Der Vorstand hat für ein ansprechendes Vortragsprogramm zu sorgen, Sitzungen (auch die Jahreshauptversammlung) festzulegen, zu eröffnen und zu schließen, das Wort zu erteilen, Mitteilungen zu machen, Wahlen und Abstimmungen zu leiten, sowie Sitzungen bzw. andersartige (etwa elektronische) Meinungsbildung des geschäftsführenden Vereinsausschusses einzuberufen bzw. zu initiieren und zu bewerten. Er hat die öffentliche Vertretung des Vereins. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit seiner Unterschrift, an deren Stelle im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters tritt.

Stellvertretender Vorstand wird für gewöhnlich der abtretende Vorstand. Sollte dies nicht möglich sein, so soll der Stellvertretende Vorstand dennoch auf jeden Fall dem jeweils anderen Fachbereich (Naturwissenschaft bzw. Medizin) angehören als der Vorstand.

Der erste Schriftführer sorgt für die Aktualität der Mitgliederlisten, gibt Mitgliederbewegungen an die anderen Funktionäre weiter und führt die Bekanntmachung von Vorträgen durch. Er ist für die Bekanntmachung der Tagesordnung von Sitzungen, deren etwaiger Protokollführung und für die Protokollführung der Jahreshauptversammlung zuständig. Er stimmt sich weiters mit dem Webmaster hinsichtlich des Inhalts der Homepage des Vereins ab.

Der zweite Schriftführer kann vom ersten Schriftführer zur Unterstützung herangezogen werden. Vor allem besteht der Aufgabenbereich des 2. Schriftführers jedoch in der Versendung der Berichte und dem einschlägigen Schriftwechsel im Zusammenhang mit dem Schriftentausch des Vereins.

Der Beauftragte für die Berichte entscheidet nach einem entsprechenden Begutachtungsverfahren über die Aufnahme von Beiträgen in die Berichte bzw. in die Supplementa und sorgt für deren Herausgabe.

Der Kassenwart zieht die jährlichen Beiträge der Mitglieder ein und verwaltet das Vermögen des Vereins.

Die Aufgaben des Webmasters umfassen vor allem das Aktuellhalten der Homepage des Vereins und der elektronischen Mitgliederlisten, sowie der E-Mail-Versand.

§ 8

Bestellung der Vereinsorgane und Dauer der Funktionsperiode: Die Mitgliederversammlung findet anlässlich der Jahreshauptversammlung, das heißt einmal pro Vereinsjahr, statt. Die sonstigen Vereinsorgane - sie umfassen die Mitglieder des Geschäftsführenden Vereinsausschusses des „Naturwissenschaftlich-medizinischen Vereins in Innsbruck“ - werden einzeln in der Jahreshauptversammlung durch die Vereinsmitglieder gewählt. Die Dauer der Funktionsperiode eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vereinsausschusses beträgt ein Jahr und kann bei einzelnen Mitgliedern des Vereinsausschusses jeweils um ein Jahr, ohne Obergrenze, verlängert werden.

Der Vorstand führt sein Amt jeweils ein Jahr. Die Intention des Vereins ist eine breite Streuung der Vorstandschaft unter den Vertretern der Naturwissenschaft und Medizin, sodass für den Vorstand nur 1 Wiederwahl statthaft ist, wobei eine erneute Vorstandschaft einer bestimmten Person erst nach mindestens zweijähriger Unterbrechung erfolgen darf. Bei der Dauer der Funktionsperiode des Beauftragten

für die Berichte und der des Kassenwerts ist eine Aneinanderreihung von Einjahr-Funktionsperioden, also eine mehrjährige Tätigkeit, anzustreben.

§ 9

Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane: Die Wahlen der einzelnen Mitglieder des Geschäftsführenden Vereinsausschusses und die der Rechnungsprüfer erfolgen per Akklamation. Eine geheime Wahl mittels Stimmzettel bei diesen Wahlen oder anderen Abstimmungen in Sitzungen bzw. in der Jahreshauptversammlung erfolgt nur dann, falls dies zumindest 1 Vereinsmitglied wünscht. In allen Fällen (Ausnahme freiwillige Auflösung des Vereins – siehe § 11) entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand, der nur in diesem Falle abstimmen darf.

§ 10

Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis: Derartige Streitigkeiten sind vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen. Der Vorstand wird, in Abstimmung mit den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vereinsausschusses, die Bestellung der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung – für die 3 natürliche Personen vorgesehen sind - unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit regeln. Im Regelfall sollen die drei Mitglieder der Schlichtungseinrichtung aus Mitgliedern des Geschäftsführenden Vereinsausschusses bestehen.

§ 11

Freiwillige Auflösung des Vereins und Verwertung des Vereinsvermögens: Eine freiwillige Auflösung des Vereins kann nur dann ins Auge gefasst werden, wenn der Zweck des Vereins nicht mehr erfüllt werden kann bzw. die Nichterfüllung dieses Zwecks innerhalb des kommenden Vereinsjahrs unausweichlich erscheint. Sie kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung - und zwar bei einer Jahreshauptversammlung - durchgeführt werden und dies nach einer detaillierten Begründung durch den Vorstand. Die geplante freiwillige Auflösung muss mindestens 3 Wochen vor einer derartigen Jahreshauptversammlung allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden, wobei eine detaillierte Begründung

dafür Teil der schriftlichen Mitteilung zu sein hat. Die Vereinsauflösung kann nur mittels zumindest einer Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder durchgeführt werden.

Das Vereinsvermögen wird im Falle einer freiwilligen Auflösung an einen anderen, dann noch zu bestimmenden Verein mit möglichst ähnlichem Vereinszweck, der an einer (oder beiden) der zwei Innsbrucker Universitäten tätig ist, übergeben. Im Fall der Nichterwerbbarkeit eines solchen Vereins wird das Vermögen einem dann noch zu bestimmenden Zweck zugeführt.

§ 12

Vorträge und Sitzungen: Zu den Vorträgen (die zumindest einmal pro Monat stattfinden sollen, außer im Juli bis September und im Februar) und den fallweise an sie anschließenden Sitzungen haben neben den Vereinsmitgliedern und von diesen eingeführten Gästen auch interessierte Zuhörer Zutritt. Bei Abstimmungen in diesen Sitzungen haben jedoch nur Vereinsmitglieder Stimmrecht. Die Verständigung der Mitglieder erfolgt schriftlich (elektronisch bzw. per Post). Andere Interessierte erfahren von den Vorträgen aus der Tagespresse, dem elektronischen Veranstaltungskalender der beiden Universitäten, der Homepage des Vereins, sowie durch geeignete Anschläge (Poster) auf dem Areal der beiden Innsbrucker Universitäten.

§ 13

Statutenänderungen: Statutenänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung (oder in einer „außerordentlichen Jahresversammlung“) vorgenommen werden; es muss jedoch die geplante Abänderung in einer vorhergehenden Sitzung vorgeschlagen, ihre Dringlichkeit anerkannt und in der Einladung zur Jahres(haupt)versammlung die Statutenänderung als Punkt der Tagesordnung ausdrücklich angeführt sein. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 14

Berichte in der Jahreshauptversammlung: In der Jahreshauptversammlung, die gegen Ende des Vereinsjahrs durchgeführt werden soll, erstatten die einzelnen

Mitglieder des Geschäftsführenden Vereinsausschusses (mit Ausnahme des Stellvertretenden Vorsitzenden) Berichte. Der Vorstand berichtet über allgemeine Angelegenheiten, der 1. Schriftführer erstattet den Jahresbericht, der Kassier den Rechenschaftsbericht und der Beauftragte für die Berichte bzw. der 2. Schriftführer und der Webmaster erstatten jeweils Bericht über ihre wichtigsten Aktivitäten bzw. Ergebnisse. Außerdem berichtet einer von 2 (unabhängigen und unbefangenen) Rechnungsprüfern, die jeweils in der Jahreshauptversammlung gewählt werden, vom Resultat ihrer Überprüfungen.

§ 15

Vereinsvermögen und „Berichte“: Das Vereinsvermögen soll neben den dringendsten Verwaltungsausgaben möglichst nur für die Veröffentlichungen des Vereins, für die „Berichte“, sowie für den Fahrtkostenersatz bzw. Honorare von auswärtigen Vortragenden verwendet werden.

Um Raum für wissenschaftliche Abhandlungen zu sparen, sollen die Vereinsnachrichten in den „Berichten“ so kurz wie möglich gehalten sein.

§ 16

Sammlungen: Der Verein unterhält ein Archiv (derzeit in der Technikerstraße 25, Untergeschoß) und legt sonst keine eigenen Sammlungen an. Bücher und Schriften, die ihm durch Tausch oder Schenkung zugehen, werden den bezüglichen Fachbibliotheken der Universitätsbibliothek als Eigentum übergeben.

Mai 2006